

Vorlage Nr. II/69/2013  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

## **Veröffentlichung von Schlussberichten nach der Stadtverfassung hier insbesondere: Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes**

### **A Problem**

Durch Beschluss vom 12.02.2013 hat der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung entschieden, dass Regelungen geschaffen werden, nach denen die im Zusammenhang mit der Prüfung der Haushaltsrechnung der Stadt zu erstellenden Schlussberichte – insbesondere der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes - veröffentlicht werden können und um Vorschläge für eine rechtliche Umsetzung dieses Ziels gebeten.

Im Verlauf der Vorbereitung schlugen die Stadtkämmerei und das Rechnungsprüfungsamt vor, die in den §§ 58 ff. VerfBrhv enthaltenen Regelungen für die Behandlung des Schlussberichts und der weiteren damit zusammenhängenden Unterlagen bis zur Entlastung des Magistrats durch die Stadtverordnetenversammlung an das tatsächlich praktizierte Verfahren anzupassen bzw. bei der Ergänzung der Stadtverfassung zu berücksichtigen. Weiter wurde vorgeschlagen, eine Frist für die Zuleitung der Haushaltsrechnung an das Rechnungsprüfungsamt vorzusehen. Letztlich wurde festgestellt, dass die Haushaltsrechnung in der Stadtverfassung auch noch als „Jahresrechnung“ bzw. „Rechnung“ bezeichnet wird, sodass eine sprachliche Angleichung als sinnvoll angesehen wird.

### **B Lösung**

Die Anregungen der Stadtkämmerei und des Rechnungsprüfungsamtes zum Verfahren bis zur Entlastung des Magistrats sind in die §§ 58 bis 61 Abs. 1 VerfBrhv – Entwurf – eingeflossen. Um eine Veröffentlichung insbesondere von Schlussberichten zu ermöglichen, wird es als sinnvoll angesehen, die Stadtverfassung um eine Regelung zu ergänzen, aus der sich ergibt, welche Unterlagen der Vollständigkeit halber noch zu veröffentlichen und welche Bestimmungen dabei zu beachten sind (§ 61a – Entwurf - **Anlage 1**). Die redaktionellen Änderungen erfolgten entsprechend der LHO. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung und die Synopse (**Anlagen 2 und 3**) verwiesen.

### **C Alternativen**

Aufgrund der Beschlusslage keine.

### **D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Soweit erkennbar keine. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

### **E Beteiligung/Abstimmung**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Landesrechnungshof, die Stadtkämmerei und das Rechnungsprüfungsamt wurden beteiligt. Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände, den Vorschlägen des Rechnungsprüfungsamtes wurde weitgehend gefolgt. Die Fassung des § 61 Abs. 1 Satz 2 entspricht der Empfehlung des Landesrechnungshofes, §

61a Satz 2 entspricht der Empfehlung der Landesbeauftragten.

Die Präsidentin des Landesrechnungshofs, Gemeindeprüfung, und das Rechnungsprüfungsamt halten § 61a Satz 2 für überflüssig, da diese Bestimmung Landesrecht wiedergibt. Beide empfehlen vielmehr, die Stadtverfassung um eine Bestimmung zu ergänzen, nach der der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes „nach der Zuleitung an den Magistrat veröffentlicht“ bzw. „frühestens nach Vorlage an den Magistrat veröffentlicht“ wird.

Begründet wird dies damit, „dass für die kommunale Ebene kein Grund dafür ersichtlich ist, für die Veröffentlichung der Berichte der kommunalen Rechnungsprüfungsbehörden andere Tatbestandsvoraussetzungen zu schaffen als sie für die Rechnungsprüfung auf Bundes- und Landesebene gelten.“

Dieser Empfehlung konnte nicht gefolgt werden. Es wird als sinnvoll angesehen, wenn der Schlussbericht, der ja wesentliche Grundlage für die Entlastung des Magistrats ist, erst veröffentlicht wird, wenn der Magistrat zumindest Gelegenheit hatte, ihn im Gremium zu behandeln und sich zu den Prüfungsbemerkungen vor einer Veröffentlichung zu äußern.

#### **F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Für eine Veröffentlichung geeignet.

#### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den als Anlage 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz zu beschließen.

Auf das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für die Änderung der Stadtverfassung (§ 3 Abs. 1 VerfBrhv) wird hingewiesen.

gez. Teiser

Teiser  
Bürgermeister

**Anlage 1:** Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Verfassung für die Stadt Bremerhaven

**Anlage 2:** Begründung

**Anlage 3:** Synopse